

Allgemeine Mietbedingungen

Stand 04/2011

1. Mietpreis

Gültig ist die jeweils aktuelle Mietpreisliste. Die Mietpreise schließen ein die gesetzl. vorgeschriebene MwSt., Ausstattung und Zubehör je Modell, Wartungsdienst und Verschleißreparaturen, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung EUR 1500.

2. Reservierung – Zahlungsweise – Kautions – Rücktritt

Sie können Ihr Trike persönlich, schriftlich oder über Telefon, Fax oder Email buchen. Der Mietvertrag kommt mir der **Zusage der Reservierung** durch den Vermieter zustande. Der Mieter ist verpflichtet, den **Gesamtmietpreis spätestens vier Wochen vor Mietantritt** zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtmietpreis sofort fällig. Wird bei Verzug des Mieters ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Bei Übergabe muss eine **Kautions in Höhe von EUR 300** hinterlegt werden, die auf dem Mietvertrag zusammen mit dem Zustand des Trikes bestätigt wird. Wird das Trike unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions zurückerstattet.

Der **Rücktritt** muß generell schriftlich erklärt werden. Der Mieter hat folgenden Anteil des Gesamtmietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen: Rücktritt 8-14 Tage vor 1. Miettag 60 %, Rücktritt bei weniger als 8 Tage vor 1. Miettag 80 %. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, erhält der Mieter keine Rückerstattung. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Zeit ist der volle vertragl. vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

3. Ausfall des Fahrzeugs

Sollte ein Trike infolge Unfall, technischen Defekts, höherer Gewalt oder verspäteter Rückgabe durch einen Vormieter nicht zum vereinbarten Vertragsbeginn bereitgestellt werden können, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte wie Anspruch auf Weiterbeförderung, auf Stellung eines Ersatztrikes, Erstattung der Aufwendungen, Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. In einem solchen Fall wird die Reservierungszahlung zurückerstattet.

4. Schönwettergarantie

Bei Dauerregen im Großraum München (nicht jedoch in dem Reisezielgebiet des Mieters) besteht kein Abnahmezwang für den Mieter; die Absage wegen Schlechtwetters muss von beiden Seiten akzeptiert sein. Der bezahlte Gesamtmietpreis bleibt zwei Jahre lang gültig, bis Vermieter und Mieter einen neuen, für beide Seiten passenden Miettermin vereinbaren.

5. Übergabe, Rückgabe, Reinigungsgebühr und Mietdauer

Die **Abholung und Rückgabe der gereinigten und mit Super bleifrei vollgetankten Trikes erfolgt nur zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Das Trike muß spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit** vom Mieter übernommen werden, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Bei Vorbestellung haftet der Mieter bei Nichtabnahme des Fahrzeugs dem Vermieter für den Mietausfall.

Der Mieter verpflichtet sich zur **pünktlichen Rückgabe des Trikes an den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt**. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Tagesgrundpreis berechnet, die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Bei geringfügiger Verspätung bei der Rückgabe (bis max. 1,0 Stunden) werden für jede angefangene Stunde EUR 15,- berechnet. Grundsätzlich ist eine **Verlängerung des Mietvertrags mit Genehmigung des Vermieters nur vor Ablauf der Mietzeit** zulässig, falls keine weiteren Buchungen vorliegen. Falls der Vermieter die Zustimmung verweigert, ist das Trike bis Ende der ursprünglich vereinbarten Mietdauer zurückzugeben. Wird das Trike mit den Kopien des Fahrzeugsscheins und der Ausnahmegenehmigung nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, den daraus entstehenden **Mietausfall** zu berechnen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, das Trike auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen; eventuelle polizeiliche Fahndungskosten etc. gehen zu Lasten des Mieters. **Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Trikes haftet der Mieter unbeschränkt für alle nach Ablauf der Mietzeit eintretenden Haftpflicht- und Kaskoschäden.**

Ist die **Reinigung bei Fahrzeugrückgabe** durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser EUR 25 **Reinigungspauschale** zu zahlen. Bei der Fahrzeugübergabe müssen evtl. Mängel im Mietvertrag vermerkt sein; durch die vorhaltslose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs an.

Liegen bei Rücklieferung **Schäden am Trike** vor, kann der Vermieter die sofortige Zahlung eines **angemessenen Kostenvorschusses** vom Mieter fordern, **auch wenn die Schäden nicht durch den Mieter, sondern durch Dritte verursacht sind**. Die Abrechnung mit dem Mieter erfolgt nach Feststellung der endgültigen Schadenshöhe.

6. Berechtigter Fahrer

Der Mieter darf nur den im Mietvertrag bezeichneten Fahrer mit der Lenkung des Trikes beauftragen, andernfalls erlischt der Versicherungsschutz. Ebenso dürfen Fahrer einer Gruppe die gemieteten Trikes nicht untereinander tauschen. Der **Fahrer mit einem Mindestalter von 19 Jahren legt dem Vermieter den Führerschein und Personalausweis vor**; die gültige **Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) muß mindestens zwei Jahre alt sein**.

Falls Vermieter oder Mieter ernsthaft bezweifeln, daß der Mieter nach Einweisung und Probefahrt das Trike nicht ausreichend beherrscht, können Vermieter wie Mieter gegen Berechnung einer Kostenpauschale **in Höhe von EUR 30,-** vom Vertrag zurücktreten.

7. Mieterrechte

Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Trike **in verkehrsüblicher Weise** zu benutzen. Der Mieter darf - außer zur gewerblichen Personenbeförderung - **auf eigene Gefahr** Personen entsprechend des Verwendungszwecks des gemieteten Trikes und der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Zuladung des Trikes befördern. **Fahrer, Beifahrer und Gepäck sind nicht versichert.**

8. Besondere Pflichten des Mieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Beifahrern des Trikes aus dessen Benutzung entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen, auch denjenigen der Beifahrer zu befreien. **Der Mieter verpflichtet sich**, das Trike pfleglich zu behandeln, in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, für ständige Überprüfung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Aufrechterhaltung des richtigen Ölstands, Wasserstands und Reifendrucks zu sorgen. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Diebstahlssicherung des Trikes verantwortlich. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Trikes zu treffen.

9. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- für Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Auslandsfahrten müssen angegeben und vom Vermieter genehmigt werden),
- zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, für Gelände-/ Schlechtwegfahrten (Offroad-Nutzung),
- zur Weitervermietung/ -verleihung, für gewerbliche Film- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters,
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, explosiven, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll-/ sonstiger Straftaten (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind),
- für sonst. Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder der Schaden durch Alkohol oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder Unfallflucht begangen wurde. Desweiteren haftet der Mieter voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 9), durch nicht bestimmungsgemäße Beladung oder durch unsachgemäße Behandlung des Trikes entstanden sind.

Zur Aufklärung wird der Mieter auf **besondere Fälle grober Fahrlässigkeit** hingewiesen: Manipulationen am Trike; Verletzung des Vorfahrtrechts, falsches Überholen, Einschlafen am Steuer; Weiterfahrt bei Straßenglatte / schlechter Wegbeschaffenheit; Fahrgeschwindigkeit des gemieteten Trikes lt. Kfz-Schein darf nicht überschritten werden (ca. 15 % unter der Höchstgeschwindigkeit, außer kurzfristige Beschleunigung). Unfälle, die auf zu hohe Geschwindigkeit zurückzuführen sind, werden von der Versicherungsgesellschaft als grobe Fahrlässigkeit angesehen (der Mieter haftet dann für alle Schäden); Ab- und Unterstellen: Der Mieter hat die Pflicht, das Trike sorgfältig und sicher ab- und unterzustellen und es dadurch vor Witterungseinflüssen, Diebstahl oder Beschädigung zu schützen. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Bei Verletzung der Verpflichtungen haftet der Mieter für Kosten und Schäden. Für Umfang/Höhe des Schadens ist das Gutachten eines Kfz-Sachverständigen maßgebend, das der Vermieter auf Mieterkosten einzuholen berechtigt ist. Der Mieter erkennt dieses Gutachten an. Der Mieter hat dem Vermieter Schadenersatz zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob ihm oder dem Vermieter ein Ausgleichsanspruch gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß bei Beschädigung eines anderen als des gemieteten Kfz's des Vermieters (sogen. Eigenschäden) diesem kein Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) zusteht. Die Aufrechnung des Mieters ist ausgeschlossen. Sofern der Mieter den Schaden nicht vollständig ausgeglichen und Rückstände aus Mietzins und Nebengebühren bezahlt hat, ist der Vermieter berechtigt, die Ansprüche gegenüber Dritten oder einer Versicherung zu verfolgen, gerichtlich geltend zu machen und zu vergleichen. Kosten dieser Rechtsverfolgung gehen zu Lasten des Mieters. Soweit der Mieter den Vermieter voll befriedigt hat, kann er die Abtretung der Schadenersatzansprüche gegen Dritte verlangen. Der vom Mieter zu leistende Schadenersatz besteht bei Totalverlust aus Wertersatz, im übrigen aus Reparaturkosten und Wertminderung, ferner aus Mietausfall und den Spesen, die der Vermieter aufwendet, um das vom Mieter nicht zum Erfüllungsort zurückgebrachte oder während der Mietdauer abhandengekommene Trike wieder in seinen Besitz zu bringen sowie für anfallende Überführungskosten, die zur Beseitigung einer evtl. Reparatur erforderlich sind. Mietausfall hat der Mieter für jeden angefangenen Tag der Reparaturzeit des Trikes in Höhe der anerkannten Richtsätze zu zahlen. Kann die Reparatur aus Verschulden des Mieters (z.B. Zahlungsverzug) nicht rechtzeitig beginnen oder beendet werden oder liefert die Werkstatt mangels Zahlung der Reparaturkosten durch den Mieter das Trike an den Vermieter nicht aus, so hat der Vermieter auch Anspruch auf Mietausfall. Entsprechendes gilt, sofern das Trike infolge nicht rechtzeitiger Rückgabe durch den Mieter oder durch Abhandenkommen während der Mietdauer der Verfügungsmöglichkeit des Vermieters entzogen bleibt und - im Falle des Totalverlusts - solange der Vermieter nicht über ein Ersatzfahrzeug verfügen kann.

11. Reparaturen

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, übernimmt der Vermieter gegen Beibringung der Austauscherteile durch den Mieter, sofern die Reparaturen nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht werden. **Unter Fahrlässigkeit sind Schäden zu verstehen wie das Überfahren von Hindernissen, Randsteinen etc., Kratzer im Lack oder Chrom, der Versuch, das Vorderrad steigen zu lassen oder Gewalteinwirkung auf den Schaltknüppel. Jegliche Manipulation am Trike - auch nur der Versuch- wird als grobe Fahrlässigkeit gewertet und entsprechend verfolgt.** Wird eine Reparatur erforderlich, deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, sind dessen Einverständnis vorher einzuholen und seine Weisung zu befolgen. Andernfalls trägt der Vermieter nur die Reparaturkosten, die für die betriebssichere Weiterfahrt völlig unerlässlich waren.

12. Verhalten bei Unfällen

Bei jedem Unfall ist die **Polizei sofort und danach der Vermieter unverzüglich** zu verständigen. Der Mieter hat sich nach den allgem. und polizeilichen Vorschriften zu verhalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand, Entwendung und Wildschäden sind vom Mieter uns, bei einem Schadensbetrag über EUR 50 ,-- auch der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter - selbst bei geringfügigen Schäden und wenn der Schaden inzwischen behoben ist - einen **ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze** zu erstatten. Der **Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift aller beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.** Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Trike nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Auch Störungen und Schäden sonstiger Art hat der Mieter bei Rückgabe des Trikes dem Vermieter zu melden.

13. Versicherungen

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert: **Haftpflicht- (Selbstbeteiligung EUR 150) und Vollkaskoversicherung (SB EUR 1500)**. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden Dritter (nicht der Fahrer und Beifahrer!) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung. Der Mieter verpflichtet sich, **den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten**, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Trikes während der Mietdauer entstehen. Die **Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1500,-- wird bei Selbstverschulden im Schadensfall** in Anspruch genommen und ist ohne schuldhaftes Verzögern an den Vermieter auszuhändigen.

Datenschutz, Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Der Vermieter ist berechtigt, die Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbes. nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.